

Landesrektorenkonferenz Sachsen

Anhörung der LRK zum Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Berufsakademie Sachsen zur Dualen Hochschule Sachsen

Vorsitzender:

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Kontaktdaten:

Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg
Büro des Rektors
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349

Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: www.lrk-sachsen.de

2. September 2023

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen nimmt zum o.g. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung.

Der Wunsch des Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) die Senate und Hochschulräte der Hochschulen einzubeziehen, konnte aufgrund der Anhörungsfrist in der vorlesungsfreien Zeit und des damit verbundenen Erholungsurlaubes der Mitglieder der Hochschulen nur teilw. umgesetzt werden.

Grundsätzlich ist aus Sicht der Mitglieder der LRK zu betonen, dass die Gewährleistung der Qualität der Bildung, die Autonomie der Hochschulen und die Wahrung der Integrität der akademischen Prozesse bei der Integration der Dualen in das Sächsische Hochschulgesetz und damit in die sächsische Hochschullandschaft die höchste Priorität haben sollte. Daher sind die nachfolgenden Hinweise und Anmerkungen der Landesrektorenkonferenz Sachsen zum Gesetzesentwurf auf diese Priorität ausgerichtet. Weitere Anmerkungen rechtlicher Natur sind in der von Ihnen zugesandten Synopse als „Anmerkungen sächs. Hochschulen“ aufgeführt. Die Mitglieder der LRK bitten hier um entsprechende Beachtung.

Gesetz über die Duale Hochschule Sachsen (Artikel 1)

Eine generelle Anmerkung gilt dem Studienangebot. Das Studienangebot der Dualen Hochschule sollte zur Abgrenzung von den Hochschulen auf praxisintegrierende duale Studiengänge beschränkt bleiben. Berufsbegleitende Studiengänge sollten weiterhin den Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) vorbehalten bleiben.

Im § 13 wird die Nachgraduierung definiert. Hier ist anzumerken, dass die nachträgliche Umwandlung von Studienabschlüssen der Berufsakademie Sachsen in Abschlüsse der Dualen Hochschule kritisch gesehen wird. Der neue Hochschultyp sollte sich auch weiterhin vom „alten“ in der Art der Abschlüsse abgrenzen. Eine Nachgraduierung sollte den akademischen Standards und Forschungsanforderungen gerecht werden. Die neuen Instrumente der Qualitätssicherung

für die Duale Hochschule haben aus Sicht der Hochschulen an der Berufsakademie Sachsen noch nicht gewirkt. Insofern ist eine Vergleichbarkeit der Abschlüsse nicht gegeben und sollte damit auch nicht im Sinne der Nachgraduierung umgesetzt werden.

Weiterhin entsprechen die Regelungen zur Berechtigung zum Studium an der Berufsakademie Sachsen nach SächsBAG nicht 1 zu 1 den Regelungen im SächsHSG und damit zum Studium an der Dualen Hochschule. Daher erscheint die ausnahmslose Umwandlung eines Abschlusses der Berufsakademie Sachsen in einen Bachelor- oder Diplomgrad einer Hochschule i.S.d. § 1 SächsHSG als rechtlich bedenklich.

Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes (Artikel 2)

Einbindung externer Praxispartner in die Gremien der Dualen Hochschule

Die Mitglieder der Landesrektorenkonferenz sehen in der Umsetzung des § 50 „Mitglieder und Angehörige der Hochschulen“ die potentielle Gefahr der **Einflussnahme** außerhochschulische Mitglieder (**Praxispartner**) **in den Gremien** der Dualen Hochschule insbesondere den Verlust der Hochschulautonomie durch Interessenskonflikte, unterschiedliche Qualitätsstandards, Einflussnahme auf Lehrinhalte, Abhängigkeit von der Wirtschaft, Ungleichgewicht in der Governance, verzerrte Berufung und Beförderung, mangelnde Vielfalt etc. Hier sollten klare Leitlinien für die Zusammenarbeit mit externen Partnern festgelegt werden, um die Autonomie der Hochschule zu wahren, transparente Entscheidungsprozesse zu etablieren und sicherzustellen, dass die Bildungsziele und Qualitätsstandards der Hochschule immer an erster Stelle stehen. Eine **beratende Rolle der Praxispartner** wäre zielführender als eine Vollmitgliedschaft.

Für die Mitglieder der LRK stellen sich weitere Fragen hinsichtlich Anrechnung der Hochschulsemester sowie bei der Berücksichtigung des Studiums an der Dualen Hochschule als Erststudium in NC-Verfahren. Das Erststudium an der Dualen Hochschule wird im Falle eines Zweitstudiums bspw. an einer Universität zu Zweitstudiengebühren führen (§ 13 Abs. 4 SächsHSG).

Besoldungsgesetz (Artikel 4)

Hinsichtlich der Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes sollen die Kanzler der TU Dresden und der Uni Leipzig künftig nach B 5 besoldet werden. Die Begründung lautet, damit werde dem Erfordernis einer sachgerechten und amtsangemessenen Besoldung dieser Dienstposten Rechnung getragen und die Höherstufung sei aufgrund der Studierendenzahlen, der Beschäftigtenzahlen und der Bedeutung der Hochschule angemessen und auch erforderlich, um bei der Konkurrenz um bestes Leitungspersonal wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Bedeutung der Tätigkeit und das Maß der Verantwortung des Kanzlers einer Universität wachsen allerdings nicht nur mit der Größe der Hochschule, sondern sind in den letzten Jahren generell deutlich gestiegen insbesondere durch massiv angewachsene Rechtspflichten, etwa Exportkontrolle, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Wettbewerbs- und Vergaberecht, allgemeine Gleichbehandlung und vieles mehr. Auch dafür ist angemessene Besoldung zu gewähren und auch die kleinere Universität ist auf Wettbewerbsfähigkeit bei der Konkurrenz um besseres Leitungspersonal angewiesen. Die LRK regt daher an, die Besoldung des Kanzlers der TU Chemnitz auf B 4 anzuheben und diejenige des Kanzlers der TU Bergakademie Freiberg auf B 3.

Sonstiges

Von der TU Chemnitz wurden zwei Einzelstellungnahmen von Gremienmitgliedern vorgenommen. Eine Einzelstellungnahme (Senatsmitglied) betrifft das Angebot von Masterstudiengängen

an Berufsakademien allgemein: "Nachdem Master Professional und Bachelor Professional ein weiterer Abschluss der ähnlich klingt und „Gleichberechtigung" verspricht aber sehr wahrscheinlich kaum mit einem universitären Master vergleichbar wäre." Letztlich werde durch die Heterogenität des Masterlabels der Markenkern des Produktes selbst entwertet.“